

Beitragsordnung

des Tennis-Club Schöningstedt e.V.

Hans-Geiger-Straße 12 in 21465 Reinbek

1. Aufnahmegebühren

Es fallen keine Aufnahmegebühren im Tennis-Club Schöningstedt e.V. an.

2. Mitgliedsbeiträge

2.1 Beitragsjahr

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

2.2 Beitragszahlungen

Wahlweise ist der komplette Jahresbeitrag bis jeweils zum 31. Januar oder jeweils der halbe Jahresbeitrag bis jeweils zum 31. Januar und 31. Juli des betreffenden Beitragsjahres zu zahlen. Die nachträgliche Änderung des Zahlungsrhythmus des Jahresbeitrages bedarf der Schriftform.

Die Zahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandats, die das einzelne Mitglied/Ehepaar bzw. Eltern für Kinder und Jugendliche dem Tennis-Club Schöningstedt e.V. erteilt. Die Höhe der Einzelbeträge ist in der Anlage zu dieser Beitragsordnung aufgeführt. Für Aufnahmen, die bis zum 30. Juni eines Jahres erfolgen, ist der volle Jahresbeitrag zu erheben. Für Aufnahmen ab 1. Juli bis 31. Dezember eines Jahres wird der halbe Jahresbeitrag erhoben. Die SEPA-Lastschriftmandate gelten für sämtliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein. Die Zahlungsverpflichtungen sind – mit Ausnahme der Beiträge – durch schriftliche Nachweise bzw. Rechnungen zu belegen. Zahlungsverzug: Wird durch fehlende Deckung auf dem Girokonto gemäß SEPA-Lastschriftmandat des Zahlungspflichtigen oder durch Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats oder einen anderen Grund, den der Verein nicht zu vertreten hat, der Beitrag nicht bis zum 31. Januar bzw. zusätzlich bis zum 31. Juli bei halbjährlicher Zahlungsweise eines Beitragsjahres entrichtet, ist der Vorstand verpflichtet, ein Mahnverfahren einzuleiten. Die erste Mahnung wird mit Gebühren in Höhe von € 1 belegt, die zweite mit € 1,50. Die Mahnungen erfolgen in einer Frist von jeweils zehn Tagen seit Fälligkeit. Mit erforderlich werdender dritter Mahnung ist der Vorstand berechtigt, einen Mahnbescheid zu erteilen und gleichzeitig das Ausschlussverfahren einzuleiten.

2.3 Beitragserhöhungen

Die Erhöhung von Beiträgen beschließt lt. Satzung des Vereins ausschließlich die Mitgliederversammlung.

3. Eigenleistungen

3.1 Für die Pflege, Erhaltung und evtl. Erweiterung der Club-Anlagen des Vereins verpflichten sich erwachsene Mitglieder und Jugendliche (ab dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied das 14 Lebensjahr vollendet), 6 Stunden je Beitragsjahr persönlich zu leisten. Die Arbeitsstunden sind vorab mit unserem Platzwart oder einem Vorstandsmitglied abzusprechen. Aushänge für die Zuständigkeiten sowie die anfallenden Arbeiten sind von allen Mitgliedern zu beachten.

3.2 Arbeitsstunden können grundsätzlich bis zur letzten (vom Vorstand am Beginn eines Jahres festgelegten) Abbauaktion erbracht werden. Ist die erforderliche Anzahl der Stunden für die Eigenleistung bis zum 30.11. eines Jahres nicht nachgewiesen, wird dem betreffenden Mitglied eine Abrechnung auf der Grundlage des Arbeitsstunden-Nachweises erteilt. Für nicht geleistete Stunden wird ein Betrag von € 20,00 je Stunde für Erwachsene und € 10,00 für Jugendliche in Rechnung

gestellt. Der Betrag der Abrechnung ist sofort nach Eingang der Rechnung fällig. Mitglieder des Vorstandes sind von der Verpflichtung zur Eigenleistung befreit. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Jahres eingetreten sind, haben entgegen TZ 3.1 lediglich drei Stunden im Jahr der Aufnahme zu leisten. Die übrigen Bestimmungen werden durch diese Sonderregelung nicht berührt.

3.3 Zahlungsverzug

Bei nicht geleisteter Zahlung gilt TZ 2.3 entsprechend.

4. Belegung von Hallenstunden

4.1 Anmeldung und Vergabe

Der Vorstand gibt rechtzeitig vor Beginn einer Spielsaison die Termine für die Belegung der Hallenstunden durch Anschlag im Clubhaus bekannt. Die Anmeldungen der Mitglieder haben schriftlich in den vorgegebenen Fristen zu erfolgen. Für die Vergabe und Bekanntmachung der gebuchten Stunden ist der Vorstand verantwortlich.

4.2 Nutzungsgebühr

Die Mietgebühr für die einzelnen Hallenstunden wird vor Beginn einer jeden Winter- und Sommerspielzeit vom Vorstand festgelegt. Die Gebühren für die gebuchten Stunden für die Winter- und Sommer-Spielzeit werden gesondert in Rechnung gestellt und sind zum Beginn der Hallenspielzeit fällig.

4.3 Zahlungsverzug

Der Vorstand ist berechtigt, die angemieteten Hallenstunden anderweitig zu vergeben, wenn der Zahlungseingang beim Verein nicht bis zum 20. November/ bzw. 20. Juni des betreffenden Jahres erfolgt ist. Die bis zu diesem Zeitpunkt angemieteten Stunden sind unverzüglich nach diesem Termin fällig. Für erforderlich werdende Mahnungen gilt TZ 2.3 entsprechend.

4.4 Einbehalte / Aufrechnungen

Das einzelne Mitglied ist nicht berechtigt, wegen Unterbrechung des Spielbetriebs durch Turniere, technische Störungen an der Heizungsanlage o.ä. Gründen Beträge einzubehalten oder aber mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein aufzurechnen. Eventuelle Reklamationen sind dem Sportwart/technischen Wart sofort bei Bekanntwerden vorzutragen. Die Entscheidung über mögliche Gutschriftserteilungen trifft der gesamte Vorstand.

5. Umlagen

Für Investitionen oder Aufwendungen, die aus dem ordentlichen Haushalt nicht zu bestreiten sind, ist der Vorstand berechtigt, Umlagen zu erheben. Über den Anlass, die Höhe und die Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung ergänzt als Ausführungsbestimmung die Satzung des Vereins. Sie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung sofort in Kraft. Änderungen und Ergänzungen dieser Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Stand: 11.05.2026

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.05.2026

MITGLIEDSBEITRÄGE

des Tennis-Club Schöningstedt e.V.

Hans-Geiger-Straße 12 in 21465 Reinbek

gem. Punkt 2.2 der Beitragsordnung
gültig ab Beitragsjahr 2027

I. Einzelpersonen ab vollendetem 18. Lebensjahr	345,00€
II. Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften pro Person	300,00€
III. Erwachsene ermäßigt (Azubis, Studenten, bis zum vollendeten 26. Lebensjahr)	200,00€
IV. a Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	100,00€
IV. b Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	140,00€
IV. c Kinder ab vollendetem 14. Lebensjahr bis vollendetem 18. Lebensjahr bzw. für Schüler bis Vollendung der Schule (Schülersnachweis erforderlich)	180,00€
V Externe Trainer	50,00€
VI Passive Mitglieder	92,00€

Maßgeblich für die Zuordnung zu den o.a. Beitragsgruppen ist das jeweilige Alter am Beginn des Beitragsjahres.

Stand: 11.05.2026

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.05.2026